SATZUNG DER GEMEINDE KRONSHAGEN, KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 FÜR DAS GEBIET "HASSELKAMP"

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) für Schleswig - Holstein jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kronshagen vom 02. März 2010 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 für das Gebiet "Hasselkamp", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO vom 23. Januar 1990

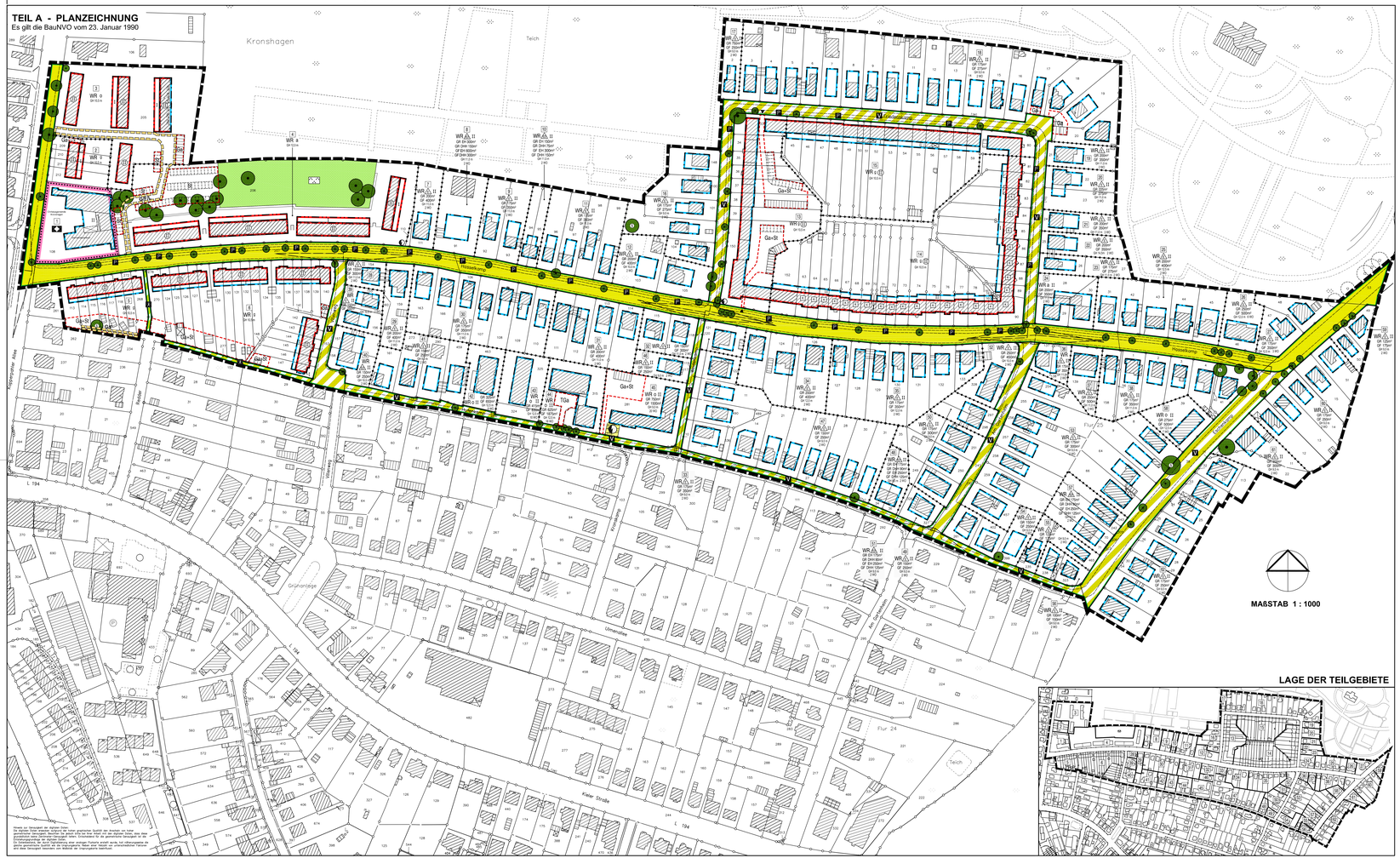

Grenze zur Gemarkung der Alghen Dorf.
Die Grenze der Gemarkung Alghen Dorf ist eine gesetzliche Grenze, deshalb sind die Grenze und die gesetzlichen Grenzpunkte Bestand. Sie dürfen nicht verändert werden. Eine Veränderung der Grenze oder eines Grenzpunktes stellt Grenzstein Grenzpunkt Verrückt. Grenzsteine für die gesetzlichen Grenzpunkt ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Geldbuße bestraft werden.
Die Grenzsteine sind mit einem Kreuz gekennzeichnet. Sie dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden. Jeder Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bestraft werden.

LAGE DER TEILGEBIETE

MAßSTAB 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS):

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS — § 9 Abs. 7 BauGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS — § 16 Abs.5 BauNVO
- WR — REINES WOHNGEBIET — § 3 BauNVO
- GR 150m² — MAXIMALE GRÖSSE DER GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN — § 16+17 BauNVO
- GR EH 150m² — MAXIMALE GRÖSSE DER GRUNDFLÄCHE FÜR EINZELHÄUSER — § 16+17 BauNVO
- GR DHH 75m² — MAXIMALE GRÖSSE DER GRUNDFLÄCHE FÜR DOPPELHAUSHÄLFTEN — § 16+17 BauNVO
- GF 300m² — MAXIMALE ÜBERBAUBARE GESCHOSSFLÄCHE — § 16+17 BauNVO
- GF EH 300m² — MAXIMALE ÜBERBAUBARE GESCHOSSFLÄCHE FÜR EINZELHÄUSER — § 16+17 BauNVO
- GF DHH 150m² — MAXIMALE ÜBERBAUBARE GESCHOSSFLÄCHE FÜR DOPPELHAUSHÄLFTEN — § 16+17 BauNVO
- GH II,0 — MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE IN METERN ÜBER DER HÖHE DES ERDGESCHOSSFERTIGFUSSBODENS — § 16+18 BauNVO
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS — § 22 BauNVO
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND — § 22 BauNVO
- o — OFFENE BAUWEISE — § 22 BauNVO
- ED — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG — § 22 BauNVO
- DH — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG — § 22 BauNVO
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE — § 22 BauNVO
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE — § 22 BauNVO
- 2 WE — HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL DER WOHNUNGEN — § 9 Abs.1 Nr.6 BauGB
- BAUGRENZE — § 23 BauNVO
- BAULINIE — § 23 BauNVO
- K — FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF / KIRCHE — § 9 Abs.1 Nr.5 BauGB
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE — § 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE — § 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG — § 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- F — FUSS- UND RADWEG
- V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- EIN- UND AUSFAHRT — § 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGE -TRAFOSTATION- — § 9 Abs. 1 Nr.12 BauGB
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE — § 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB
- PARKANLAGE
- ERHALTEN VON BÄUMEN — § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
- B — NACH DER BAUMSCHUTZSATZUNG BESONDERS GESCHÜTZTE UND ZU ERHALTENDE BÄUME — § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
- St — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE — § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
- Ga — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN — § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
- TGa — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN — § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
- G/F,L — MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ANLIEGER, DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER UND DER ÖFFENTLICHKEIT — § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
- G/F — MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ANLIEGER — § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- EINFACHES KULTURDENKMAL — § 1 Abs.2 DSchG

III. DARSTELLUNGEN (OHNE NORMCHARAKTER)

- VORHANDENES GEBÄUDE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 257 — FLURSTÜCKSNUMMER
- VORHANDENER BAUM
- 1 — NUMMERIERUNG DER BAUFENSTER
- SICHTDREIECK

TEIL B -TEXT-

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1) **Art der baulichen Nutzung**
§ 9 (1) 1 BauGB

1.1. In den Teilgebieten Nr. 2 bis 6Z der WR-Gebiete sind gemäß § 1 Abs. Nr. 6 BauNVO die nach § 3 Abs. 3 BauNVO Nr. 1 und 2 ausnahmsweise zulässigen Anlagen nicht zulässig.

2) **Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 (1) 1 BauGB

2.1. In dem Teilgebiet Nr. 1 mit der Nutzungsart Flächen für den Gemeinbedarf und die Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen" ist die Grundflächenzahl durch die mit Baugrenzen umgrenzte überbaubaren Flächen (Baufenster) und durch die maximale Höhe baulicher Anlagen festgesetzt.

2.2. In den Teilgebieten Nr. 2 bis 6 und Nr. 13 bis 15 wird das Maß der baulichen Nutzung bestimmt durch die mit Baugrenzen und Baulinien umgrenzten überbaubaren Flächen (Baufenster), maximale Gebäudehöhe und durch die maximal baul. zulässigt festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse innerhalb der Baufenster bzw. Teilflächen dieser Baufenster.

2.3. In den Teilgebieten Nr. 2 bis 6 und Nr. 14 und 15 ist an der Gartenseite der Hauptgebäude (Hauptbaukörper) innerhalb der in den Teilgebieten Nr. 2 bis 6 und Nr. 15 eingeschlossig sowie im Teilgebiet Nr.14 maximal zweigeschossig überbaubaren Fläche die Errichtung von Balkonen und Terrassen wie folgt zulässig:
a) in den Teilgebieten Nr.3 bis 4 eingehend mit 4,00 m,
b) in den Teilgebieten Nr. 5 und 6 bis zu 3,00 m,
c) in den Teilgebieten Nr. 14 und 15 bis zu 1,00 m.

3) **Bauweise**
§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 BauNVO

3.1. In den Teilgebieten Nr. 6, 7, 15, 11, 17 bis 19, 25 bis 27 sowie Nr. 29 bis 31, 34, 35, 37 und 38 darf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB die Baulänge/Baufläche entsprechend den in der Planzeichnung (Teil A) ausgewiesen überbaubaren Flächen (Baufenster) ohne Wahrung der seitlichen Grenzabstände unterschritten werden.

3.2. Für das Teilgebiet Nr. 24 wird eine abweichende Bauweise (a/ Festgesetzt. Entsprechend den in der Planzeichnung (Teil A) ausgewiesen überbaubaren Flächen (Baufenster) darf ohne Wahrung der seitlichen Grenzabstände an die seitliche Grundstücksgrenze herangebaut werden.

4) **Größe der Baugrundstücke**
§ 9 (1) 3 BauGB

4.1. Die Größe der Baugrundstücke muss mindestens betragen:
a) 900 m² in den Teilgebieten Nr. 7 bis 9,
b) 880 m² in den Teilgebieten Nr. 11 und 12,
c) 780 m² in dem Teilgebiet Nr.16,
d) 580 m² in dem Teilgebiet Nr. 41.

5) **Höhe der baulichen Anlagen**
§ 9 (1) BauGB, § 16, 18 BauNVO

5.1. Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten zulässigen Gebäudehöhen (Schornsteinhöhe nicht einbegriffen) für Gebäude und Anbauten sind auf die tatsächliche Höhe des EG-Fertigfußbodens des jeweiligen Hauptgebäude (Hauptbaukörper) bezogen, gemessen von der Oberkante.

5.3. In den Teilgebieten Nr. 2 bis 4 beträgt bei der Errichtung von Anbauten und Wintergärten das zulässige Maß der Firsthöhen maximal 1,00 m unterhalb der Firsthöhe des Hauptgebäudes. Die Traufhöhe darf maximal 1,00 m über der Oberkante des EG-Fertigfußbodens des Hauptgebäudes bei einer ebenso zwingend festgesetzten Dachneigung von 10°.

6) **Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen**
§ 9 (1) 4 BauGB, § 12 und § 23 BauNVO

6.1. In den Teilgebieten Nr. 2 bis 6 sowie Nr. 13 und 15 sind entlang der Straßen Kopperpahler Allee, Hasselkamp und Friedensallee Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und offene Stellplätze in Vorgärtenzonen zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der vorderen Baulinie oder Baugrenze nicht zulässig.

6.2. Nur in der Vorgärtenzone zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und der vorderen Baulinie oder Baugrenze sind je Grundstück:
a) in den Teilgebieten Nr. 14 und 19 bis 22 entlang der Straßen Hasselkamp und Friedensallee ausschließlich nur ein (1) offener Stellplatz,
b) in den Teilgebieten Nr. 7 bis 12 und Nr. 24 bis 38 entlang der Straße Hasselkamp ausschließlich nur maximal zwei (2) offene Stellplätze zulässig,
c) in den Teilgebieten Nr. 16 und 18 entlang der Straße Friedensallee ausschließlich, falls nicht gesamt ausgeschlossen, ein (1) offener Stellplatz oder ein (1) überdachter Stellplatz ohne umgrenzende Wände zulässig.
Der Abstand des überdachten Stellplatzes zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 2,00 m betragen.

6.3. Falls nicht gesondert festgesetzt, sind in den Teilgebieten Nr. 7 bis 12 und Nr. 16 bis 62 Garagen, überdachte (Carports) und offene Stellplätze nur zulässig zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der rückwärtigen Baugrenze.

6.4. Falls nicht gesondert festgesetzt, sind in den Teilgebieten Nr. 39 bis 62 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur zulässig, wenn ein Abstand von mindestens 2,00 m zu der für das Einstellfahrzeug (Zufahrt) vorgesehenen öffentlichen Verkehrsfläche gewahrt wird.

6.5. In allen Teilgebieten sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur hinter der festgesetzten vorderen Baulinie oder Baugrenze zulässig, gemessen von der öffentlichen Verkehrsfläche. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind Anlagen der Abfallbeseitigung.

6.6. In den Teilgebieten Nr. 2 und Nr. 5 bis 12 sowie Nr. 14 bis 62 der WR-Gebiete sind je Grundstück nur zulässig:
a) eine (1) Nebenanlage bis 30 m² entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LBO, die dem Nutzungszweck des Grundstückes dient.
b) ein (1) Gerätehaus mit einer Grundfläche von bis zu 10 m² und einer maximalen Höhe über 2,50 m.

6.7. Die Errichtung von Garagen, überdachten Stellplätzen (Carports) und Nebenanlagen ist im Kronen- und Wurzelbereich von erhaltenswerten Bäumen nicht zulässig.

7) **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
§ 9 (1) 20 BauGB

7.1. In allen WR-Gebieten sind ebenerdige Stellplatzflächen und deren Zufahrten sowie die Zufahrten zu Garagen und Carports in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 9 (4) BauGB, § 84 LBO

8) **Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**
§ 84 (1) LBO

8.1. In den Teilgebieten Nr. 1 bis 40 entlang der Straßen Kopperpahler Allee, Hasselkamp und Friedensallee ist die Gestaltung der Gebäude, Garagen und Nebenanlagen (Carports) so vorzunehmen, dass sich die privaten Verkehrsflächen angemessen sowie entlang der Gebäudeseite, nur jedoch in einem beiderseitigen Verteidigungsraum.
Hiervon ausgenommen sind Hauptgebäude, deren Fassaden zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über diesen Bebauungsplan bereits mit einer Farbe versehen sind, die nicht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entsprechen. Diese Gebäude dürfen in ihrer Gesamtheit nur mit einer Farbe versehen werden, die den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entspricht.
Ausnahmsweise dürfen in den Teilgebieten Nr. 7 bis 40, nur die Gebäudeseite im Bereich der Dachgeschosse mit einer Holzverkleidung versehen werden. Die Holzverkleidung ist mit einem Farbanstrich zu versehen, der im Farbton dem vorhandenen Verblendmauerwerk oder dem Farbanstrich der Außenputzflächen entspricht.

8.2. Die Gestaltung der Fassaden der Hauptgebäude (Hauptbaukörper) in den Teilgebieten Nr. 41 bis 62 ist nur zulässig:
a) in roten, braunen oder weißen Verblendmauerwerk oder
mit einem glatten Außenputz und darauf aufgebrachtem Farbanstrich in weißem Farbton.
Die Gestaltung der Fassaden der Hauptgebäude (Hauptbaukörper) in den Teilgebieten Nr. 41 bis 62 ist nur zulässig:
b) in roten, braunen oder weißen Verblendmauerwerk oder dem Farbanstrich der Außenputzflächen entspricht.

8.3. Ausschließlich zulässig ist nur bei rückwärtiger Anbauten an Vordergebäude mit braunem oder rotem Verblendmauerwerk eine Fassadengestaltung der Anbauten mit Außenputz und einem Farbanstrich, der dem Farbton des vorhandenen Verblendmauerwerks entspricht.

8.4. In den Teilgebieten Nr. 2 bis 4 ist der vordere Anschriftfelder der eingeschlossigen, gartenseitigen Anbauten und Wintergärten nur zulässig mit einer Dachneigung von maximal 10° (Pultdach) und einer Dachneigung von 10° Mindest.
Für die Bedachung sind nur zulässig:
a) lichtdurchlässige Bauelemente mit farblosem Klarglas oder aus vergleichbaren, farblgetönten Kunststoff oder
b) extensiv begrünte Dachflächen

8.5. Als Dachform für die Hauptgebäude (Hauptbaukörper) sind in allen Teilgebieten nur geschlechtertige Satteldächer, Krüppelwalm- und Walmdächer sowie Gebäudemansardendächer zulässig. Bei den Gebäudemansardendächern darf nur die Dachfläche an der Traufseite der Gebäude abgeknickt ausgeführt werden.
Die Dachneigung ist in den Teilgebieten Nr. 1 bis 40 einheitlich, die Dachgestaltung den vorhandenen ortsprägenden Hauptgebäuden anzupassen, die angrenzende Dachneigung entsprechend einzuhalten.

8.6. Die Neigung der Dächer von Hauptgebäuden (Hauptbaukörper) muss betragen:
a) 40° bis 50° in den Teilgebieten Nr. 2 bis 4,
b) 40° in den Teilgebieten Nr. 5 und 6,
c) 40° bis 50° in den Teilgebieten Nr. 7 bis 12 und 16 sowie 18 bis 40 und 59 bis 61,
d) 40° bis 55° in den Teilgebieten Nr. 13 bis 15,
e) 40° bis 50° in den Teilgebieten Nr. 17 sowie 41 sowie 47 und 48 bis 58,
f) 38° bis 45° in den Teilgebieten Nr. 42 bis 46 und 62.
Ausnahmsweise darf in den Teilgebieten Nr. 41 bis 58 und 62 die Dachneigung der Hauptgebäude mindestens 25° betragen, wenn die Dachausdehnung an einem zugehörigen Dach ausgeführt sind.

8.7. Die Dächer der Hauptgebäude (Hauptbaukörper) sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen in den Farbtönen Rot, Braun oder Anthrazit auszuführen. Glänzende oder glasierte Materialien sind nicht zulässig.
Ausnahmsweise darf in den Teilgebieten Nr. 41 bis 58 und 62 die Dacheindeckung als extensiv begrünte Dach (siehe hierzu Ziffer 8.4. und 8.6.) ausgeführt werden.

8.8. Falls nicht gesondert festgesetzt, sind in den Teilgebieten Nr. 1 bis 15 sowie Nr. 41 bis 62 die Dachgestaltung den vorhandenen ortsprägenden Hauptgebäude anzupassen, die angrenzende Dachneigung entsprechend einzuhalten.

8.9. Die Verwendung von Glasbaustrukturen und Bauelementen zur Gewinnung von alternativer Energie in Verbindung mit der Dacheindeckung ist in allen Teilgebieten zulässig.

8.10. Dachaufbauten, wie z. B. Dachgauben, müssen in allen Teilgebieten zu den seitlichen Dachkanten (Ortgang) einen Abstand von mindestens 1,00 m einhalten.

8.11. In den Teilgebieten Nr. 2 und 3 mit eine Überschreitung der westlichen Baulinien, die zweigeschossig überbaubaren Baufenster begrenzen, nur zur Errichtung von Balkonen um maximal 2,50 m zulässig.

8.12. In den Teilgebieten Nr. 4 sind auf der Gebäudeseite zur Straße Hasselkamp Balkone nur bis zu einer Tiefe von maximal 0,75 m zulässig. Die zwingige Breite darf um dieses Maß überschritten werden.

8.13. In den Teilgebieten Nr. 13 darf ausnahmsweise zur Errichtung von Balkonen:
a) die Breite auf der Gebäudeseite zu den Straßen Hasselkamp und Friedensallo bis zu einer Tiefe von maximal 1,50 m überschritten werden. Anordnung und Gestaltung der Balkone haben der vorhandenen Vorlitter- und Hintzeitgliederung der Gebäude zu entsprechen. Die Balkone sind mit Geländern aus Stahl- oder Holzstäben auszuführen.
b) die Baugrenze auf der rückwärtigen Gebäudeseite überschritten werden.

8.14. Garagen und überdachte Stellplätze sind in der Vorgärtenzone zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der vorderen Baugrenze nur mit einem bis zu 10° geneigten Dach zulässig.

8.15. In allen WR-Gebieten sind folgende Regelungen für die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen zu beachten:
a) visuelle Werbeanlagen dürfen eine Größe von 1,00 m² nicht überschreiten, je Liegenschaftlich ist maximal eine (1) Werbefläche von insgesamt 3,00 m² zulässig.
b) Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung als Hinweisschilder ausgeführt werden, Fremdwerbung ist unzulässig.
c) an Gebäudeteilen, die der Unterbringung technischer Anlagen dienen, oder an baulichen Nebenanlagen (ausgenommen Einfriedungen) sind Werbeanlagen nicht zulässig, ausgenommen Hinweisschilder.
d) bebauliche Werbeanlagen und aktiver beleuchteter Außenflächen mit wechselndem, weit strahlendem, erheblendenden oder bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben und mit Farbwechsellt sind nicht zulässig.

9) **Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen und Einfriedungen**
§ 84 (1) LBO

9.1. Einfriedungen entlang den öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sind nur zulässig als:
a) Laubholzhecken aus standortgerechten, heimischen Gehölzen. Die Verbindung mit einem Holzdrahtzaun oder einem nur grundsätzlichzeitig notwendigen Maschendrahtzaun ist zulässig. Die Höhe der Zäune darf 1,25 m nicht überschreiten.
b) maximal 1,25 m hohe Holzlatten- oder Gitterzaun,
c) maximal 1,25 m hohe Mauern aus Feldsteinen oder Verblendmauerwerk. Eine Verbindung mit Zäunen ist zulässig.
d) maximal 0,75 m hohen bepflanzten Wall aus Feldsteinen (Findlingswall).

9.2. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind in allen Teilgebieten grundsätzlich von Bebauung freizuhalten und gärtnerisch zu gestalten.

9.3. In allen Teilgebieten müssen Nebenanlagen zur Abfallbeseitigung mit einem Sichtschutz umgeben sein. Die Höhe des Sichtschutzes muss mindestens der Höhe der Müllbehälter über dem Gelände entsprechen. Zulässig sind auch immergrüne Kletterpflanzen.

9.4. Innerhalb der Flächen der Sichtdreiecke sind auf den Grundstücksflächen Anpflanzungen und Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über Gelände zulässig.

HINWEISE:

1. Bei den in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen bzw. Baufenstern ist der äußere Rand der Baugrenze oder Baulinie maßgebend.
2. Falls in der Planzeichnung nicht gesondert festgesetzt (siehe Textziffer 3.1.) ist zwischen den Bauflächen und den seitlichen Nachbargrenzen gemäß § 6 (1) LBO (Landesbauordnung) mindestens ein Abstand von 3,00 m einzuhalten. Ansonsten gelten die Regelungen des § 6 der LBO.
3. Baumschutz
Bei baulichen Maßnahmen im Kronen- und Wurzelbereich erhaltbpflegender Bäume ist die „Satzung der Gemeinde Kronshagen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in der Gemeinde Kronshagen" in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15. Juli 2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Kieler Nachrichten am 09. August 2008 erfolgt.

Kronshagen, den 02. 09. 2010 — Siegelabdruck — gez. Meister, Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde am 23. März 2009 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit Auslegung und Erörterung durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs.1 i. V. m. § 3 Abs 1 BauGB am 27. Mai 2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Ausschuss für Bauwesen und Wirtschaft hat am 07. Juli 2009, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31. August 2009 bis einschließlich 30. September 2009 zu folgenden Zeiten,
Montag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Kronshagen öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 19. August 2009 in den Kieler Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

Kronshagen, den 02. 09. 2010 — Siegelabdruck — gez. Meister, Bürgermeister

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs 2 BauGB am 20. Juli 2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Der katastermäßige Bestand am 15. März 2010 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Gebäude und zu erhaltende Bäume wurden nicht überprüft.

Kiel, den 09. 08. 2010 — Siegelabdruck — Leiter des Katasteramtes

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02. März 2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Kronshagen, den 02. 09. 2010 — Siegelabdruck — gez. Meister, Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 24, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 02. März 2010 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan durch Beschluss gebilligt.

Kronshagen, den 02. 09. 2010 — Siegelabdruck — gez. Meister, Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kronshagen, den 09. 09. 2010 — Siegelabdruck — gez. Meister, Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 24 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 11. 09. 2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Kausalität (§ 215 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 12. 09. 2010 in Kraft getreten.

Kronshagen, den 14. 09. 2010 — Siegelabdruck — gez. Meister, Bürgermeister

LAGEPLAN

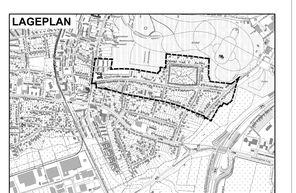

BEBAUUNGSPLAN NR. 24 DER GEMEINDE KRONSHAGEN

JÄNICKE + BLANK ARCHITEKTURBÜRO FÜR STADT- UND ORTSPLANUNG
BLÜCHERPLATZ 9 a
24105 KIEL
Tel. 0431/5709190 Fax 5709199